

Transport und Verpackungsvorschriften für Lieferanten

LEANTECHNIK AG

LEANTECHNIK AG

Im Lipperfeld 7c

46047 Oberhausen

Amtsgericht Duisburg, HRB-NR.: 16955

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Versand- und Transportdetails
- 3 Verpackungsvorschriften
- 4 Dokumente
- 5 Sonstiges

1 Allgemeines

Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften für Lieferanten, nachfolgend (TuVfL) genannt, sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil der Einkaufsbedingungen und Kontrakte mit der LEANTECHNIK AG. Die TuVfL sind zwingend vom Lieferanten einzuhalten. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Implementierung der Liefervereinbarungen. Ein Verstoß gegen die TuVfL führt zur Erstellung eines Fehlerprotokolls, welches in die Lieferantenbeurteilung einfließt. Die LEANTECHNIK AG behält sich vor, dem Verursacher Kosten, die aufgrund einer Nichtbeachtung der TuVfL entstehen, sowie eventuell entstehenden Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen.

1.1

Frühere Versionen der Transport- und Verpackungsvorschriften sowie sonstige Vereinbarungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

1.2

Die Transport- und Verpackungsvorschriften verlieren ihre Gültigkeit, wenn von Seiten der LEANTECHNIK AG im Einzelfall etwas anderes vorgeschrieben wird.

1.3

Lieferungen an die LEANTECHNIK AG haben mit der vereinbarten Versandkondition zu erfolgen.

1.4

Höhere Transportkosten bei Veränderung der durch diese Vorschrift erteilten Versandart, z.B. Luftfracht, Bahn-Express, Schneltpakete, Kurierdienste etc. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von der LEANTECHNIK AG vorgeschrieben wird.

1.5

Retoursendungen (Rücklieferungen) werden immer frei Haus zum Lieferanten befördert. Die entstehenden Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Bei Retoursendungen besteht die Möglichkeit der Abholung durch den Lieferanten in Rücksprache mit der LEANTECHNIK AG.

1.6

Sollte eine Anlieferung auf Euro(flach)paletten erfolgen, müssen diese unbeschädigt sein. Diese werden bei der Warenübergabe nur dann getauscht, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden. Beschädigte Europaletten werden als Einwegpaletten gehandhabt. Hiervon sind allerdings die vereinbarten Umläufe von LEANTECHNIK Transportbehältern ausgeschlossen.

2 Versand- und Transportdetails

2.1

Der Transport hat bei den Versandkonditionen „unfrei“, „ab Werk“ (Ex Works) ausschließlich durch die Spediteure und Paketdienste der LEANTECHNIK AG zu erfolgen.

2.2

Sollte der Lieferant einen anderen Logistikdienstleister zur Beförderung wählen, sind die höheren Transportkosten von ihm zu tragen, es sei denn die LEANTECHNIK AG hat dem Lieferanten ausdrücklich eine Freigabe erteilt.

2.3

Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so sind diese sortiert und zeitgleich an der vereinbarten Lieferadresse zu übergeben.

2.4

Die Meldung der Versandbereitschaft von „ab Werk-Sendungen“ (Ex Works) ist, unabhängig davon, ob es sich um Fracht- oder Paketsendungen handelt, zwingend an die folgende Adresse der LEANTECHNIK AG zu richten:

LEANTECHNIK AG
Abt. Einkauf (EKf)
E-Mail: glavac@leantechnik.com
Fax: +49 208 / 49525-18
Tel.: +49 208 / 49525-14

2.5

Die Anmeldung der Warenabholung wird vom Lieferanten direkt beim Spediteur oder Paketdienst avisiert.

2.6

Der Lieferant avisiert die Warenabholung beim Lieferanten mit den von der LEANTECHNIK AG zur Verfügung gestellten Formularen sowie über die allgemeinen Kontaktdaten der Spediteure und Paketdienste (z.B. Nutzung von Online-Portalen).

2.7

Bei Meldung der Versandbereitschaft an den Spediteur oder Paketdienst sind folgende Angaben von LEANTECHNIK AG zwingend zu machen:

- Bestellnummer als Referenznummer
- Artikelbezeichnung

2.8

Abhängig vom Gewicht der Warensendung sind unterschiedliche Spediteure und Paketdienste für den Transport zu wählen:

Gewichtsgrenze	Verantwortlicher Spediteur oder Paketdienst
< = 30 Kg	TNT Express GmbH
> 30 Kg	DHL Freight GmbH

2.9

Abweichungen und Sonderfälle sind immer im Vorfeld mit dem zuständigen Ansprechpartner der LEANTECHNIK AG abzustimmen.

2.10

Eiltransporte sind mit dem jeweiligen Einkäufer der LEANTECHNIK AG im Vorfeld abzustimmen. Ohne dessen schriftliche Genehmigung darf kein Eiltransport zu Lasten der LEANTECHNIK AG vollzogen werden. Kosten für Eiltransporte, deren Verursachung dem Lieferanten zuzuordnen ist, trägt der Lieferant.

2.11

Eine Paketsendung darf insgesamt das Gewicht von 100 kg nicht überschreiten. Das Maximalgewicht pro Paket liegt bei 30 kg. Eine Paketsendung darf jedoch nicht mehr als 4 Pakete umfassen. Wird eine dieser Grenzen überschritten, so sind die Waren bzw. die Pakete auf Europaletten zu verladen (siehe Punkt 2.12).

2.12

Sollte das Gesamtgewicht einer Sendung 100 kg überschreiten sind Sendungen immer auf unbeschädigte Europaletten zu übertragen.

2.13

Die exakte Versandanschrift wird individuell in der Bestellung angegeben.

Wenn keinerlei Angaben über die Versandanschrift seitens der LEANTECHNIK AG gemacht wurden gilt folgende allgemeine Versandanschrift:

LEANTECHNIK AG
Im Lipperfeld 7c
46047 Oberhausen

2.14

Die exakte Liefer- und Rechnungsadresse ist der Bestellung zu entnehmen.

2.15

Die Lieferung versteht sich ausdrücklich als Komplettabnahme. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, die LEANTECHNIK AG hat ihnen ausdrücklich zugestimmt. Teillieferungen sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

2.16

Bei Kommissionsware ist eine Über- und Unterlieferung nicht erlaubt, es sei denn die LEANTECHNIK AG hat dieser ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Kommissionswaren sind von der LEANTECHNIK AG in der Bestellung gekennzeichnet.

3 Verpackungsvorschriften

3.1 Allgemein

Die Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sind unabhängig von der Spezifikation der vom Lieferanten zu liefernden Produkte und Dienstleistungen. Für sämtliche Lieferungen ist eine ausreichende, dem Produkt oder der Dienstleistung angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Eine nicht ausreichende Verpackung, die zu Transportschäden führt, geht zu Lasten des Lieferanten.

3.2 Kennzeichnung

Auf allen Dokumenten, die vom Lieferanten beigestellt werden wie Lieferscheine, Transportbelege, Warenbegleitscheine etc. ist unsere Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung sowie Zeichnungsnummer – wenn vorhanden – anzugeben. Eine unzureichende Kennzeichnung, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der LEANTECHNIK AG auslöst, kann zu Kosten führen und geht zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet für jede Sendung und jede Verpackungseinheit einen Lieferschein mit den oben genannten Daten beizufügen. Ein Sammellieferschein ist nicht ausreichend. Präzisionsteile, die von der LEANTECHNIK AG in der Bestellung als solche deklariert sind, werden vom Lieferanten sichtbar bei der Kennzeichnung der Verpackung berücksichtigt.

3.3 Verpackung

Angelieferte Produkte werden vor negativen Auswirkungen von Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Verschmutzungen durch Konservierung, Verpackung und Transport geschützt. Der Lieferant stellt sicher, dass nur saubere Verpackungen zum Einsatz kommen. Die Produkte oder Dienstleistungen sind sachgerecht nach ihrer Spezifikation und nach den gesetzlichen Vorschriften verpackt.

3.4 Pakete

Bei Paketlieferung ist von außen deutlich sichtbar zu kennzeichnen, wer der Empfänger und der Absender sind. Eine Verpackungseinheit darf das Gesamtgewicht von 30 kg nicht überschreiten. Bei Überschreitung des Gesamtgewichts von 30 kg ist eine Einwegpalette zu verwenden. Abweichende Vorschriften sind der spezifischen Verpackungsvorschrift zu entnehmen.

3.5 Paletten

Alle Sendungen sind auf Europlatten nach DIN EN 13698-1 akt. Revision mit dem Grundmaß 1.200 x 800 x 144 mm (LxBxH) zu liefern. Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut zulässig, das eine Länge von 1.500 mm überschreitet. Abweichende Vorschriften sind der spezifischen Verpackungsvorschrift zu entnehmen. Das Gesamtgewicht pro Packstück darf 1.200 kg nicht überschreiten. Die Paletteneinheiten müssen transportsicher verpackt und gesichert werden. Die Ware darf nicht in Teilmengen über mehrere Paletten verteilt werden, wenn sie als Gesamtmenge auf eine einzelne Palette passt.

3.6 Spezifische Verpackungsvorschriften

Die spezifischen Verpackungsvorschriften werden individuell an den Lieferanten ausgehändigt. Ein Vermerk über die spezifischen Verpackungsvorschriften ist der Bestellung zu entnehmen.

3.7 Beistellung von Verpackungssystemen

Dem Lieferanten beigestelltes Verpackungsmaterial, wie z.B. Transportbehälter, ist Eigentum der LEANTECHNIK AG und wird nur für die vorgesehene Verpackung der Waren für LEANTECHNIK AG verwendet. Ein entsprechender Vermerk ist der Bestellung sowie der spezifischen Verpackungsvorschrift zu entnehmen. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Verpackungsmaterial wird vom Lieferanten kostenpflichtig erstattet.

4 Dokumente

4.1 Kennzeichnung

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist gut sichtbar mit einer Lieferscheintasche am Packstück anzubringen. Jedem Packstück ist ein individueller Lieferschein beizulegen, wenn die Sendung aus mehreren Packstücken besteht.

Der Lieferschein muss mindestens folgende Details beinhalten:

- LEANTECHNIK Bestellnummer
- LEANTECHNIK Artikelnummer
- LEANTECHNIK Artikelbezeichnung
- LEANTECHNIK Zeichnungsnummer
- Liefermenge
- Lieferscheinnummer
- Lieferantenummer
-

sofern relevant:

- Zolltarifnummer
- Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Herstellungsdatum
- Gefahrgutklasse
- Fremdzeichnungsnummer
-

4.2 Warenursprung mit Präferenzen

Laut VO EWG Nr. 1207/2001 sind alle EU-Lieferanten dazu verpflichtet eine Langzeit-Lieferantenerklärung abzugeben. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein eine Langzeit-Lieferantenerklärung abzugeben, so ist eine Einzellieferantenerklärung abzugeben sowie die Kennzeichnung des jeweiligen Ursprungslandes der Ware auf dem Lieferschein zu vermerken. Auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes können die Erklärungen zur Kennzeichnung der Ursprungsländer eingesehen werden: www.destatis.de

Der Lieferant haftet für den entstehenden Schaden bei der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung.

5 Sonstiges

5.1 Lieferantenbewertung

Die Lieferantenbewertung erfolgt aufgrund der gesammelten Daten der oben genannten Abwicklung. Die Ergebnisse der Lieferantenbewertung dienen dem Einkauf der LEANTECHNIK AG als Entscheidungsgrundlage für die Vergabe neuer Aufträge und werden dem Lieferanten in kontinuierlichen Zeitabständen mitgeteilt.

5.2 Umweltschutz

Von dem Lieferanten wird die Einhaltung der nationalen Umweltvorschriften gefordert. Ein wirksames Umweltmanagement ist durchzuführen, das die Einhaltung der jeweiligen nationalen Umweltvorschriften gewährleistet und die Umweltsituation des Lieferanten kontinuierlich und effizient verbessert.

Alle verwendeten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Umwelt- und Arbeitssicherheitsauflagen genügen.

5.3 Vermerk

Fragen zu den Transport- und Verpackungsvorschriften sind bitte an folgende Kontaktperson zu richten:

Herrn René Halw
Abt. Einkauf/QMB

Telefon: 0208/49525 - 0
Telefax: 0208/49525 - 18
E-Mail: halw@leantechnik.com

5.4 Verwaltung

Änderungshistorie			
Revisionsstand	Auflagenänderung	Datum	Erstellt
A		15.10.2012	Herr Halw
B	15.05.2015	15.05.2015	Herr Halw

LEANTECHNIK AG, Im Lipperfeld 7c, 46047 Oberhausen, Amtsgericht Duisburg, HRB-NR.: 16955